

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Ausgabe 10/2023

MONITORING der Agrargesetzgebung in der Ukraine

Monat September 2023

1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

**Gesetze und andere Rechtsakte, die im September 2023
verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind**

**Gesetzesentwürfe, die im September 2023 in die
Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden**

2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

Gesetzgeberische Tätigkeit

Die Serie „Monitoring der Agrargesetzgebung in der Ukraine“ gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzesentwürfe der Werchowna Rada <http://portal.rada.gov.ua/>, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Die hier bereitgestellten Informationen und Wertungen können nicht als Rechtsberatung betrachtet werden. Der APD und der Fachdialog Boden übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Aussagen.

Durchgeführt von



Projektpartner



Durchführer Fachdialog Boden



1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Gesetze und andere Rechtsakte, die im September 2023 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

Vereinfachung der Einfuhr nicht registrierter Pflanzensorten zur Saatgutvermehrung

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Ein- und Ausfuhr von Proben von Saatgut und Pflanzenmaterial zur Vermehrung“ Nr. 964 vom 08.09.2023. Die Verordnung tritt am 13.09.2023 in Kraft.

Die Verordnung genehmigt das Einfuhrverfahren von Saatgut und Pflanzenmaterial in die Ukraine, das nicht im Sortenregister der Ukraine, aber in der Sortenliste der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) enthalten ist. Die Verordnung wurde zwecks der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Ukraine zur Einhaltung der Saatgutprogramme der OECD angenommen.

Mit der Verordnung werden die Bedingungen und das Verfahren für die Einfuhr von Saatgut und Pflanzmaterial zum Zweck der Vermehrung und weiteren Ausfuhr außerhalb der Ukraine genehmigt.

Begasung außerhalb der Ukraine

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen der Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine vom 01.04.2022 Nr. 398“ Nr. 1013 vom 22.09.2023. Die Verordnung tritt am 23.09.2023 in Kraft.

Mit der Verordnung wird festgelegt, dass die Dekontamination, einschließlich Begasung, exportierter Güter außerhalb des Zollgebiets der Ukraine durchgeführt werden kann.

Gesetzesentwürfe, die im September 2023 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

Erhöhte Strafen für den illegalen Holzeinschlag

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Strafgesetzbuches der Ukraine sowie des Gesetzes der Ukraine über die Ordnungswidrigkeiten über die Haftung im Bereich der Waldbewirtschaftung und der Bekämpfung

des illegalen Holzhandels“ Nr. 9665 vom 01.09.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von M.W. Pawljuk, W.M. Nekljudow u.a. (Parteien „Diener des Volkes“, Abgeordnetengruppe „Dowira“)).

Mit dem Gesetzentwurf werden die Geldstrafen für Verstöße gegen die Vorschriften zum Fällen von Bäumen, Sträuchern und zur Schilfernte erhöht. Dabei werden neue Geldstrafen für den Transport, die Lagerung und den Verkauf von Bäumen, Sträuchern oder Holz, deren Legalität nicht bestätigt ist, verhängt. Die Höhe der Strafen ist unterschiedlich.

Darüber hinaus erhalten die Nationale Polizei, zentrale Behörden und die Jäger das Recht, Protokolle über solche Straftaten zu erstellen.

Ausgaben des Staatshaushaltes für den Agrarsektor in 2024

Gesetzesentwurf „Über den Staatshaushalt der Ukraine für 2024“ Nr. 10000 vom 15.09.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von D.A. Schmyhal – Ministerkabinetts der Ukraine)).

Mit dem Gesetzesentwurf sind folgende Ausgaben aus dem Staatshaushalt im Jahr 2024 für den Agrarsektor vorgesehen:

- 2 Mrd. UAH (rd. 50 Mio. EUR, Stand 30.09.2023) als Entschädigung für Minenräumung von landwirtschaftlichen Flächen;
- 1 Mrd. UAH (rd. 25 Mio. EUR) als Teilentschädigung für einheimische landwirtschaftliche Technik;
- 1,37 Mrd. UAH (rd. 34,2 Mio. EUR) als Zuschüsse für Betriebsgründung oder -entwicklung, einschließlich Gärten und Gewächshäuser;
- 205 Mio. UAH (rd. 5,1 Mio. EUR) als Fördermittel für landwirtschaftliche Betriebe, darunter:
 - 200 Mio. UAH (rd. 5 Mio. EUR) für Betriebe, welche meliorierte Flächen nutzen, und für Wassernutzerorganisationen;
 - 5 Mio. UAH (rd. 125 Tsd. EUR) als Zuzahlung für die einheitliche Sozialsteuer für Familienbetriebe;
- 796 Mio. UAH (rd. 20 Mio. EUR) als Zuschüsse für landwirtschaftliche Nutzflächen in Gebieten, in denen die Feindseligkeiten und die vorübergehende Besetzung beendet sind;

- 1,65 Mrd. UAH (rd. 41 Mio. EUR) zur Finanzierung des Staatlichen Dienstes für Geodäsie, Kartographie und Kataster der Ukraine, darunter:
 - 16 Mio. UAH (rd. 400 Tsd. EUR) zur Durchführung der Bodeninventur und Aktualisierung der kartographischen Darstellung des Staatlichen Landkatasters;
 - 80,8 Mio. UAH (rd. 2 Mio. EUR) zur Durchführung der Bodenreform;
- 7,4 Mrd. UAH (rd. 185 Mio. EUR) zur Finanzierung des Staatlichen Dienstes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz der Ukraine, darunter:
 - 3,8 Mrd. UAH (rd. 95 Mio. EUR) für Maßnahmen der Veterinär- und Sanitärkontrolle;
 - 703,6 Mio. UAH (rd. 17,6 Mio. EUR) für Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen sowie zur Teilnahme an der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE);
- 427 Mio. UAH (rd. 10,6 Mio. EUR) zur Finanzierung der Staatlichen Agentur für Waldressourcen der Ukraine, darunter:
 - 293 Mio. UAH (rd. 7,3 Mio. EUR) zur Führung der Forst- und Jagdwirtschaft, zur Erhaltung und zum Schutz der Wälder;
- 1,73 Mrd. UAH (rd. 43 Mio. EUR) zur Finanzierung der Staatlichen Agentur für Melioration und Fischwirtschaft der Ukraine, darunter:
 - 121 Mio. UAH (rd. 3 Mio. EUR) für Maßnahmen der Fischwirtschaft;
 - 1,16 Mrd. UAH (rd. 29 Mio. EUR) für den Betrieb des staatlichen Wasserwirtschafts- und Meliorationskomplexes.

Unentgeltliche Übergabe von Grundstücken unter Kriegsrecht

Gesetzesentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Ausweisung eines Grundstücks aus den staatlichen und kommunalen Flächen an Kriegsteilnehmer“ Nr. 10027 vom 11.09.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von S.J. Rudyk, T.I. Batenko u.a. (Parteien „Für die Zukunft“, „Diener des Volkes“, „Batkivschtschyna“, Abgeordnetengruppe „Dowira“, fraktionslos)).

Mit dem Gesetzesentwurf wird genehmigt, Kriegsteilnehmern und der Familien der gefallenen Verteidigerinnen und Verteidiger unter Kriegsrecht staatliche und kommunale Grundstücke aus dem Reservefonds auszuweisen.

Weitere Informationen sind im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik“ dieser Ausgabe enthalten.

Gesetzesentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Ausweisung eines Grundstücks aus den staatlichen und kommunalen Flächen an Kriegsteilnehmer“ Nr. 10027-1 vom 20.09.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von W.W. Moros (Abgeordnetengruppe „Wiederherstellung der Ukraine)).

Mit dem alternativen Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, Kriegsteilnehmern und der Familien der gefallenen Verteidigerinnen und Verteidiger unter Kriegsrecht Grundstücke nicht nur aus dem Reservefonds, sondern aus dem gesamten Flächenmassiv auszuweisen. Darüber hinaus dürfen die Kriegsteilnehmer ihr Recht an der unentgeltlichen Privatisierung des Grundstücks gerichtlich geltend machen.

Weitere Informationen sind im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik“ dieser Ausgabe enthalten.

Einstellung des Eigentumsrechts an Grundstücken

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Art. 140 des Bodengesetzbuchs der Ukraine über die Einstellung des Eigentumsrechts an den Grundstücken wegen der zweckfremden Nutzung“ Nr. 10052 vom 15.09.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von W.W. Moros (Abgeordnetengruppe „Wiederherstellung der Ukraine)).

Mit dem Gesetzesentwurf wird vorgesehen, als Grundlage für die Einstellung des Eigentumsrechts am Grundstück die wiederholte Verletzung der Forderung der für Flächennutzung und Bodenschutz zuständigen Verwaltungsstelle, zweckfremde Grundstücksnutzung zu definieren.

Weitere Informationen sind im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik“ dieser Ausgabe enthalten.

Autoren, Redaktion und Kontakt:**Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)**

Erarbeitung im Entwurf: Kateryna Lelet

Monitoring und Redaktion der ukrainischen Ausgabe:
Mariya Yaroshko – Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Redaktion der deutschen Ausgabe: Syman Jurk – IAK
AGRAR CONSULTING GMBH (Durchführer des APD-Ukraine)

Tel. +38 066 598 14 40

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de

**2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik
(Fachdialog Boden)****Gesetzgeberische Tätigkeit**

Am 01.09.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Rechtsvorschriften der Ukraine zu den Bauvorhaben auf den Flächen, auf denen sich allgemein genutzte Wasserstraßen befinden“ (Reg.-Nr. 9664) registriert, der von den Parlamentsabgeordneten Shuliak und Pushkarenko (Hauptgesetzesentwurf) eingebracht wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/42627>

Am 18.09.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Rechtsvorschriften der Ukraine zu den Bauvorhaben auf den Flächen, auf denen sich allgemein genutzte Wasserstraßen befinden“ (Reg.-Nr. 9664-1 vom 18.09.2023) registriert, der von den Parlamentsabgeordneten Klymenko u.a. (Alternativgesetzesentwurf) eingebracht wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/42790>

Wesentliche Vorschriften des Hauptgesetzesentwurfs (in Bezug auf die Änderung bodenrelevanter Gesetze):

- die Einführung des Verfahrens zur Eintragung der Daten in das Bodenkataster zum Gebiet und zur Wasserfläche der Seehäfen;
- die Einführung der Regelung, dass staatliche und kommunale Grundstücke in Seehafengebieten in die Dauernutzung der Seehafenverwaltung der Ukraine übergeben werden;
- die Planung und Bebauung der Seehafengebiete soll gemäß den Entwicklungsplänen der Seehäfen erfolgen, die gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über die Seehäfen der Ukraine“ beschlossen werden;
- staatliche und kommunale Grundstücke können ohne Bodenauktionen zu Neubau, Wiederherstellung, Sanierung und Betrieb der Hafeninfrastukturobjekte gepachtet werden, die durch den Entwicklungsplan des jeweiligen

Seehafens vorgesehen sind;

- das Ministerkabinett der Ukraine bekommt das Recht, den Ministerrat der Autonomen Republik Krim und staatliche Oblastverwaltungen zu beauftragen, staatliche Grundstücke unter dem Meeresbinnengewässer, die außerhalb der administrativen Gebietseinheiten liegen, in die Nutzung zu übergeben;
- die Seehafenverwaltung der Ukraine bekommt die Möglichkeit, Grundstücke (deren Teile) auf der Grundlage der Grunddienstbarkeit für den Bau von Hafeninfrastrukturprojekten, die durch den Entwicklungsplan des jeweiligen Seehafens vorgesehen sind, in die Nutzung zu übergeben;
- die Einführung des Verfahrens zur automatischen Ausstellung städtebaulicher Bedingungen und Einschränkungen für die Bebauung der Grundstücke im Hafengebiet;
- die Funktion der städtebaulichen Bedingungen und Einschränkungen für ein Grundstück außerhalb der administrativen Gebietseinheiten erfüllt der Auszug aus dem staatlichen Bodenkataster zum jeweiligen Grundstück.

Wesentliche Vorschriften des Alternativgesetzentwurfs (in Bezug auf die Änderung bodenrelevanter Gesetze):

- auf den Flächen, auf denen sich allgemein genutzte und schiffbare Binnenwasserstraßen befinden einschließlich der Seehafengebiete können die Grundstücke nicht gebildet werden;
- die Ausstellung der städtebaulichen Bedingungen und Einschränkungen ist für die Bebauung der Flächen nicht notwendig, auf denen sich allgemein genutzte und schiffbare Wasserstraßen befinden, einschließlich der Seehafengebiete, wenn das jeweilige Bauobjekt nicht im Gebiet einer administrativen Gebietseinheit liegt;
- Neubau-, Wiederherstellungs- und Sanierungsarbeiten auf den Flächen, auf denen sich allgemein genutzte und schiffbare Binnenwasserstraßen befinden, einschließlich der Seehafengebiete, können ohne Eigentums- oder Nutzungsnachweis auf der Grundlage der Genehmigung der zuständigen zentralen Behörde durchgeführt werden. Die Durchführung dieser Arbeiten außerhalb des Seehafengebiets und im Einzugsgebiet der Navigationsgeräte und Meeresstraßen ist nur mit Genehmigung der zuständigen zentralen Behörde möglich.

Kommentare:

Die beiden Gesetzesentwürfe zielen auf die Lösung einer Frage ab: legislative Festlegung des Bauverfahrens im Seebinnen- und Hoheitsgewässer. Es gibt heute in diesem Rechtsbereich viele Probleme. Unter diesen Problemen sind folgende zu nennen:

- die Trennung des Rechtsschicksals von Wasserobjekt und Grundstück unter diesem Wasserobjekt. Gemäß Art. 79 Abs. 2 des Bodengesetzbuchs der Ukraine „erfasst das Eigentumsrecht am Grundstück die (Boden)Oberfläche sowie Wasserobjekte, Wald und langjährige Pflanzen, die sich auf diesem Grundstück befinden, wenn Anderes gesetzlich nicht geregelt ist und es die Rechte der Dritten nicht verletzt.“ Die Zuständigkeiten der Behörden und kommunalen Gebietskörperschaften im Bereich der Verfügung über staatliche und kommunale Flächen werden im Art. 122 des Bodengesetzbuchs der Ukraine geregelt. Laut diesem Artikel werden kommunale Grundstücke von kommunalen Gebietskörperschaften und staatliche Grundstücke von dem Ministerkabinett der Ukraine, dem Ministerrat der Autonomen Republik Krim, von der für die Bodenpolitik zuständigen Behörde der Ukraine und den staatlichen lokalen Verwaltungen verwaltet. Dabei verfügt das Ministerkabinett der Ukraine über die Flächen, die keiner administrativen Gebietseinheit zuzuordnen sind; über die Grundstücke, die gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über die Grundsätze der zwangsläufigen Enteignung der Eigentumsobjekte der Russischen Föderation und deren Residenten zugunsten des staatlichen Eigentums in der Ukraine“ enteignet werden; über die Grundstücke in der Sperrzone, die durch die Tschornobyl-Katastrophe radioaktiv belastet wurde; über die Grundstücke, die gemäß Art. 149 Abs. 2 des Bodengesetzbuchs der Ukraine der Dauernutzung entzogen wurden. Gemäß Art. 14 des Wassergesetzbuchs gehört zu den Zuständigkeiten des Ministerkabinetts der Ukraine das Verfügungsrecht an Seebinnengewässern, Hoheitsgewässern und Seehafengebieten. In diesem Zusammenhang ist nicht klar, ob der Ministerrat der AR Krim und lokale staatliche Verwaltungen über staatliche Grundstücke unter den Seebinnenbewässern, Hoheitsgewässern und Seehafengebieten verfügen dürfen. Wenn sie

über diese Grundstücke verfügen, verfügen sie auch de facto kraft Art. 97 Art. 2 des Bodengesetzbuchs der Ukraine über einen Teil des jeweiligen Wasserobjektes, was als Verletzung der Zuständigkeiten des Ministerkabinetts der Ukraine im Bereich der Verfügung von Seebinnengewässern, Hoheitsgewässern und Seehafengebieten angesehen werden kann.

- Organisatorische Schwierigkeit bei der Übergabe der Grundstücke in die Nutzung, die sich in Seebinnengewässern, Hoheitsgewässern und Seehafengebieten sowie außerhalb der administrativen Gebietseinheiten befinden.
- Unklarheit bei der Ausstellung von städtebaulichen Bedingungen und Einschränkungen für die Bebauung der Grundstücke in Seebinnengewässern, Hoheitsgewässern und Seehafengebieten, die außerhalb der administrativen Gebietseinheiten liegen.
- Unklarheit im Verhältnis zwischen der lokalen städtebaulichen Dokumentation (Raumordnungsplänen) und Entwicklungsplänen der Seehäfen.

Als positiv ist im Hauptgesetzesentwurf zu bewerten, dass eine direkte Norm zum Erhalt des Nutzungsrechts am Grundstück zum Bau am Gewässergrund gesetzlich verankert wird. Der im Alternativgesetzesentwurf vorgeschlagene Ansatz, gemäß dem auf den Flächen, auf denen sich allgemein genutzte und schiffbare Binnenwasserstraßen einschließlich der Seehafengebiete befinden, Grundstücke nicht gebildet werden, hängt mit vielen Problemen zusammen. Erstens stimmt es mit dem wichtigen Grundsatz des Baurechts nicht überein, gemäß dem der Bauherr ein Grundstückseigentümer (Grundstücksnutzer) ist. Zweitens bleibt die Frage über das Verhältnis zwischen den Rechten des Grundstückseigentümers (Staat oder Kommune) und denen des Eigentümers des Gebäudes, das auf dem jeweiligen Grundstück gebaut wurde, ungelöst.

Als positiv ist zu bewerten, dass dem Ministerkabinetts der Ukraine das Recht eingeräumt wird, den Ministerrat der Autonomen Republik Krim und lokale staatliche Verwaltungen zu beauftragen, staatliche Grundstücke unter den Seebinnen- und

Hoheitsgewässern der Ukraine, die keiner administrativen Gebietseinheit angehören, in die Nutzung zu übergeben. Die Praxis zeigt, dass während des Bestehens dieser Zuständigkeit des Ministerkabinetts der Ukraine diese niemals in Anspruch genommen wurde, wobei der Bau von neuen Anlegestellen, Terminals und sonstigen Hafeninfrastukturobjekten attraktive Investitionen darstellen.

Es sei anzumerken, dass das o.a. Problem im Bereich des Verhältnisses zwischen der Verfügung über staatliche Grundstücke und den Seebinnen- und Hoheitsgewässern durch beide Gesetzesentwürfe nur unvollständig gelöst wird. Um dieses Problem endgültig zu lösen, wäre sinnvoll, eine gesetzliche Vorschrift einzuführen, dass die Verfügung über Teile von Wasserobjekten (Gewässerflächen) für Bauzwecke durch die Verwaltungsstellen ausgeübt wird, die gemäß dem Gesetz über die Grundstücke unter diesen Gewässerflächen verfügen.

Als positiv ist die automatisierte Ausstellung der städtebaulichen Bedingungen und Einschränkungen für die Grundstücksbebauung zu bewerten. Diese Automatisierung soll häufige Situationen verhindern, wenn städtebauliche Bedingungen und Einschränkungen nicht eine Liste von technischen Baubedingungen, sondern eine politische Entscheidung über die Genehmigung oder das Verbot des jeweiligen Bauobjektes darstellen.

Ein weiteres Problem des Hauptgesetzesentwurfs sind fehlende Vorschriften über die Wettbewerbsgrundsätze bei der Festlegung der Person, die das Recht auf die Grundstücksnutzung für den Bau der durch den Seehafenentwicklungsplan vorgesehenen Objekte ohne Bodenauktion erhält. Die wettbewerbsbasierte Verteilung staatlicher und kommunaler Grundstücke ist einer der wichtigsten Grundsätze des ordnungsgemäß funktionierenden Bodenmarktes.

Ungelöst in beiden Gesetzesentwürfen bleibt auch die Frage des Verhältnisses zwischen der lokalen städtebaulichen Dokumentation und dem Hafenenwicklungsplan. So fehlen die Antworten auf folgende Fragen:

- soll lokale städtebauliche Dokumentation, die nach der Beschließung des Seehafenentwicklungsplans erstellt wird, mit den Feststellungen dieses Plans abgestimmt werden?
- soll der Seehafenentwicklungsplan der geltenden

städtebaulichen Dokumentation auf lokaler Ebene entsprechen?

Am 04.09.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Rechtsvorschriften der Ukraine zur Platzierung des nationalen Militärfriedhofs“ (Reg.-Nr. 9676) registriert, der von den Parlamentsabgeordneten Dubnov, Kachura u.a. eingebracht wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/42675>

Mit diesem Gesetzesentwurf soll festgelegt werden, dass die Übergabe in die Dauernutzung und die Umnutzung staatlicher und kommunaler Grundstücke zur Platzierung des nationalen Militärfriedhofs mit folgenden Besonderheiten erfolgen kann:

- Die Lage des nationalen Militärfriedhofs wird durch das Ministerkabinett der Ukraine auf Vorschlag der für Sozialschutz der Kriegsveteranen zuständigen Behörde hin festgelegt; die Entnahme der Grundstücke der Dauernutzung kann ohne Zustimmung des Grundstücksnutzers stattfinden, wenn dieser dem staatlichen und kommunalen Eigentum zuzuordnen ist.
- Sollte das Grundstück mit Zustimmung des Grundstücksnutzers enteignet werden, kann ihm ein anderes staatliches bzw. kommunales Grundstück in die Dauernutzung übergeben werden. Sollte es der Fall sein, werden die mit der Enteignung zusammenhängenden Verluste nicht entschädigt.
- Die Einstellung des Dauernutzungsrechts und die Umnutzung der Grundstücke erfolgen ohne Berücksichtigung des Flächennutzungsplans, ohne Einwilligung des Ministerkabinetts der Ukraine (falls staatliche und kommunale naturgeschützte, historische, kulturelle und forstwirtschaftliche Grundstücke umgenutzt und der jeweiligen Flächenkategorie entzogen werden) und ohne Entschädigung der forstwirtschaftlichen Verluste und Verluste der Grundstücksnutzer, die dem staatlichen und kommunalen Eigentum zuzuordnen sind.
- Für die Umnutzung der Grundstücke, deren

Daten in das staatliche Bodenkataster eingetragen sind und die einer für Sozialschutz der Kriegsveteranen zuständigen staatlichen Einrichtung oder einem staatlichen Betrieb zur Platzierung des nationalen Militärfriedhofs in die Dauernutzung übergeben werden, soll die Bodenordnungsdokumentation nicht erstellt werden, mit Ausnahme der Fälle, wenn die Teilung oder Zusammenlegung der Grundstücke notwendig ist.

Dieser Gesetzesentwurf stellt ferner fest, dass die Umnutzung der Grundstücke unter Anwendung der o.a. Möglichkeiten nicht erfolgen kann, wenn das Grundstück der Naturschutz-, Gewässer- und Wohnbaukategorie gehört, die durch lokale städtebauliche Dokumentation festgestellt ist.

Kommentar: Die Zweckmäßigkeit dieses Gesetzesentwurfs liegt im politischen Bereich.

Am 11.09.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Rechtsvorschriften der Ukraine zur Umsetzung des Rechts der Kriegsteilnehmer und der Familien der gefallenen Verteidigerinnen und Verteidiger der Ukraine auf die Ausweisung eines Grundstücks aus den staatlichen und kommunalen Flächen“ (Reg.-Nr. 10027) registriert, der von den Parlamentsabgeordneten Rudyk, Batenko u.a. eingebracht wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/42716>

Dieser Gesetzesentwurf schlägt Folgendes vor:

- Bei der Privatisierung der Grundstücke staatlicher und kommunaler landwirtschaftlicher Betriebe, Einrichtungen und Organisationen wird eine Grundstücksreserve in Höhe von 20 % aller landwirtschaftlichen Nutzflächen gebildet, die sich in der Dauernutzung jeweiliger Betriebe, Einrichtungen und Organisationen befinden. Die Informationen über diese Reserve werden im staatlichen Bodenkataster unter Angabe der Nutzungsart und Größe kartographisch abgebildet.
- Die reservierten Grundstücke unterliegen der unentgeltlichen Übergabe ins Privateigentum der Kriegsteilnehmer.

- Während des Kriegszustandes wird die unentgeltliche Übergabe der staatlichen und kommunalen Grundstücke ins Privateigentum der Kriegsteilnehmer erlaubt.

Kommentar: Dieser Gesetzesentwurf wird als negativ bewertet. Die Erfahrungen der unentgeltlichen Privatisierung der Grundstücke, insbesondere durch wohnungsbedürftige Personen (z.B. im Zeitraum 2014-2022, als das Recht auf die unentgeltliche Privatisierung der Grundstücke von den Kriegsveteranen breit genutzt wurde), zeigte eine große Korruptionsanfälligkeit dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass frei verfügbare staatliche und kommunale Grundstücke eindeutig nicht ausreichen, um alle Interessenten aus dem Kreis der Binnenvertriebenen zu versorgen, was im Ergebnis zu gesellschaftlichen Konflikten führt, die im Kriegszustand besonders gefährlich sind.

Es sei auch anzumerken, dass das bestehende System der unentgeltlichen Privatisierung der Grundstücke kein marktorientiertes Verfahren ist und wesentliche Auswüchse bei der Verteilung staatlicher und kommunaler Grundstücke mit sich bringt.

Am 20.09.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Rechtsvorschriften der Ukraine zur Umsetzung des Rechts der Kriegsteilnehmer und der Familien der gefallenen Verteidigerinnen und Verteidiger der Ukraine auf die Ausweisung eines Grundstücks aus den staatlichen und kommunalen Flächen“ (Reg.-Nr. 10027-1 vom 20.09.2023) registriert, der von dem Parlamentsabgeordneten Moroz eingebracht wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/42836>

Dieser Gesetzesentwurf wiederholt im Wesentlichen die Regelungen des Gesetzesentwurfs 10027. Außerdem enthält er noch eine weitere Vorschrift: Wenn die staatliche Verwaltungsstelle oder kommunale Gebietskörperschaft die Übergabe eines Grundstücks ins Eigentum absagt oder den jeweiligen Antrag nicht behandeln, dürfen die im Art. 118 Abs. 1 des Bodengesetzbuchs genannten Personen ihr Recht an der unentgeltlichen Privatisierung des Grundstücks gerichtlich geltend machen.

Kommentar: Alle Anmerkungen zu dem Gesetzesentwurf 10027 gelten auch für den Gesetzesentwurf 10027-1.

Am 15.09.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Art. 140 des Bodengesetzbuchs der Ukraine zur Konkretisierung der Einstellung des Eigentumsrechts an den Grundstücken im Zusammenhang mit der zweckfremden Nutzung“ (Reg.-Nr. 10052) registriert, der von dem Parlamentsabgeordneten Moroz eingebracht wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/42750>

Dieser Gesetzesentwurf schlägt Folgendes vor: Als Grundlage für die Einstellung des Eigentumsrechts am Grundstück dient die wiederholte Verletzung der Forderung der für Flächennutzung und Bodenschutz zuständigen Verwaltungsstelle, zweckfremde Grundstücksnutzung einzustellen.

Kommentar: Dieser Gesetzesentwurf ist als negativ zu bewerten. Die staatliche Garantie des Eigentumsrechts an Grund und Boden ist ein zentrales Thema des ukrainischen Bodenrechts. Es wäre sinnvoll, die Forderung nach der zweckgebundenen Grundstücksnutzung durch andere Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich der Ordnungswidrigkeiten, zu regeln.

Am 28.09.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Rechtsvorschriften der Ukraine zur Einführung einer einheitlichen Checkliste zur Festlegung der Entsprechung oder Nichtentsprechung der Feststellungen der Bodenordnungsdokumentation, der technischen Dokumentation zur Bodenbonitierung und der technischen Dokumentation zur normativen Bodenbewertung“ (Reg.-Nr. 10095) registriert, der von dem Ministerkabinett der Ukraine eingebracht wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/42878>

Dieser Gesetzesentwurf schlägt Folgendes vor:

- Die Beschließung der technischen Bodenordnungsdokumentation zur Festlegung

(Wiederherstellung) der Grundstücksgrenzen in natura und des Bodenordnungsprojektes zur Ausweisung des Grundstücks sowie zur Übergabe des Grundstücks ins Eigentum kann nur abgesagt werden, wenn diese Dokumentation den Gesetzes- und Verordnungsvorschriften nicht entspricht.

Kommentar: Diese Vorschrift ist zu unterstützen.

- Die Genehmigung und Beschließung der Bodenordnungsdokumentation kann nur abgesagt werden, wenn sie den Gesetzes- und Verordnungsvorschriften nicht entspricht, die anhand der einheitlichen Checkliste für die Festlegung der Entsprechung oder Nichtentsprechung der Feststellungen der Bodenordnungsdokumentation, der technischen Dokumentation zur Bodenbonitierung und der technischen Dokumentation zur normativen Bodenbewertung verabschiedet wurden. Die einheitliche Checkliste für die Festlegung der Entsprechung oder Nichtentsprechung der Feststellungen der Bodenordnungsdokumentation, der technischen Dokumentation zur Bodenbonitierung und der technischen Dokumentation zur normativen Bodenbewertung den Gesetzes- und Verordnungsvorschriften sowie der früher beschlossenen Bodenordnungs- oder städtebaulichen Dokumentation wird durch das Ministerkabinett der Ukraine festgelegt.

Kommentar: Die Idee dieser Vorschrift ist zu unterstützen. Die Standardisierung der Überprüfung der Bodenordnungsdokumentation soll die Auftraggeber dieser Dokumentation vor Amtsmissbrauch der Verwaltungsstellen schützen, die bevollmächtigt sind, diese Dokumentation zu genehmigen oder zu beschließen.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

Monitoring und Erarbeitung: Serhij Bilenko

Redaktion der deutschen Ausgabe: Katja Dells,
Audrius Paura

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog
(Fachdialog Boden)

+49 30 4432 1094

consulting@bvvg.de

<https://zem.ua/rizne/zakonodavstvo>